



Du bist nicht allein.

LeistungsPlus-Zertifikat

SachPolice: Gebäude, Inhalt, Ertragsausfall

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden, nachstehend genannten Gesetze und Versicherungsbedingungen

- › Versicherungsbedingungen zur SachPolice
- › Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)
- › Deckungserweiterungen zur SachPolice

werden folgende besserstellende Vereinbarungen getroffen.

In der Inhalts-, Gebäude- und Ertragsausfallversicherung gilt vereinbart

› Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

Abweichend von §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag anfechten.
2. Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Der Versicherer wird bei einem grob fahrlässigen Verstoß gegen die Anzeigepflicht bei Schäden bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen des VVG.

› Kosten des Sachverständigenverfahrens bei entschädigungspflichtigen Schäden

Abweichend von „Sachverständigenverfahren“ gemäß 29. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-/Einzel-Betriebsschließungsversicherung) gilt vereinbart:

Der Versicherer trägt zu 100 % die Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn die Schadenhöhe strittig ist oder die Schadensumme 5.000 EUR übersteigt.

Die Kosten für das Sachverständigenverfahren sind insgesamt auf 10 % der Gesamtschadenhöhe begrenzt.

› **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Obliegenheitsverletzungen**

Abweichend von „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers“ gemäß 7. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-/Einzel-Betriebsschließungsversicherung) sowie Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß 5. Allgemeiner Teil zur Police (AT) gilt vereinbart:

Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

1. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet, dieser Obliegenheit künftig nachzukommen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Der Versicherer wird bei einem grob fahrlässigen Verstoß gegen die Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung bei Eintritt des Versicherungsfalls

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Der Versicherer wird bei einem grob fahrlässigen Verstoß gegen die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Für die Vereinbarungen zur Missachtung von Sicherheitsvorschriften sowie Sicherungsanforderungen gelten abweichend zu vorstehenden Regelungen bei Eintritt des Versicherungsfalls die nachstehend dort festgelegten Setzungen.

› **Missachtung von Sicherheitsvorschriften**

Abweichend von „Sicherheitsvorschriften vor Schadeneintritt“ gemäß 8. ff. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung (Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-/Einzel-Betriebsschließungsversicherung) gilt vereinbart:

Der Versicherer wird bei einer grob fahrlässigen Missachtung von Sicherheitsvorschriften bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

Sofern Sicherheitsvorschriften zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer individuell vereinbart wurden, verzichtet R+V nicht auf das Recht zur Leistungskürzung.

› Sicherungsanforderungen

Bei Schäden bis 100.000 EUR wird der Versicherer die Schadenersatzleistung auch dann nicht kürzen, wenn vereinbarte Sicherungen zur Vermeidung eines Einbruchdiebstahlschadens nicht vorhanden waren oder nicht angewandt wurden. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

Sofern Sicherungsanforderungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer individuell vereinbart wurden, verzichtet R+V nicht auf das Recht zur Leistungskürzung.

Die vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Wertverhältnisse gelten uneingeschränkt.

› Kürzung der Versicherungsleistung bei grober Fahrlässigkeit

Abweichend von § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt vereinbart:

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung nach Maßgabe des Absatzes 2 in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer wird bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach § 81 VVG bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 100.000 EUR keine Kürzung vornehmen. Übersteigt die Gesamtschadenhöhe 100.000 EUR und bleibt unter 1.000.000 EUR, kürzt der Versicherer die gesamte Entschädigungsleistung maximal um 20 %. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe über 1.000.000 EUR erfolgt die Kürzung der Entschädigungsleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

› Repräsentanten

Bei Kapitalgesellschaften sind Repräsentanten ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Inhaber, soweit diese die vollständige Herrschaft über die versicherten Sachen besitzen.

› Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung neu aufgenommene Tätigkeiten, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den vorliegenden Bestimmungen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

› Unterversicherung

Abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie „Umfang der Entschädigung“ gemäß 16.6c der Besonderen Bedingungen zur Gebäude- und Inhaltsversicherung und „Unterversicherung“ gemäß 28. der Besonderen Bedingungen zur Ertragsausfallversicherung gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 500.000 EUR auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Ist die Versicherungssumme zu niedrig ermittelt, so ist die Versicherungssumme die Höchstentschädigung des Sachschadens.

Ist in der Gebäudeversicherung die Versicherungssumme Wert 1914 zu niedrig ermittelt, so ist die Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem Baupreisindex des Schadenjahres, die Höchstentschädigung des Sachschadens.

› Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Gebäude-, Inhalts- und/oder Ertragsausfallversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil

des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

1. Deckungserweiterungen, die mitversicherbar gewesen wären;
2. niedrigere oder nicht vorhandene Selbstbeteiligungen des Vorvertrages bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
3. höhere Versicherungssummen bzw. Ersatzleistungen und höhere Maximierungen des Vorvertrages;
4. Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erlaubt ist;
5. das Risiko Betriebsschließung bzw. Einzel-Betriebsschließung innerhalb der Ertragsausfallversicherung;
6. Erweiterungen des Geltungsbereiches;
7. Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des R+V-Vertrages abändern;
8. Versicherungsorte außerhalb der Europäischen Union.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

In der Inhalts- und Gebäudeversicherung gilt vereinbart

› Versicherte Sachen

Abweichend von „Versicherte Sachen“ gemäß 1. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung bzw. zur Inhaltsversicherung gilt vereinbart:

In der Inhaltsversicherung gelten sämtliche Sachen, insbesondere Betriebseinrichtung und Vorräte, versichert. Ausgenommen hiervon sind Gebäude und Sachen, die in der Deklaration ausdrücklich ausgeschlossen sind. Gebäudeeinbauten, an welchen der Versicherungsnehmer ein Interesse hat, gelten mitversichert.

Soweit eine Gebäudeversicherung abgeschlossen ist, sind Gebäudezubehör sowie Grundstücksbestandteile, Gärten, Anpflanzungen und Bäume mitversichert. Die Wiederherstellung erfolgt in Baumschulen-Qualität. Für Gärten, Anpflanzungen und Bäume gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 15.000 EUR je Schadenereignis.

In der Inhaltsversicherung gilt für die Betriebsarten Hotel Garni, Pension (ohne Restaurant) sowie Hotel, Pension (mit Restaurant) vereinbart:

› Außenbewirtschaftung – Diebstahl von beweglichen Sachen

(seit Juli 2025)

Mitversichert im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen gelten abweichend von 1 und 8. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus auch Schäden infolge Entwendung durch Diebstahl von nachstehend aufgeführten, beweglichen Sachen der Betriebseinrichtung auf dem Versicherungsgrundstück während der Saisonzeit der Terrassenbewirtung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze: Stühle, Tische, Sonnenschirme, Loungemöbel, Heizstrahler- und Wärmelemente.

Voraussetzung ist, dass diese beweglichen Sachen im Freien außerhalb der Geschäftszeit gegen die einfache Wegnahme in verkehrsüblicher Weise gesichert und angekettet sind.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR je Schadenereignis.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 30.000 EUR. Nicht mittels Bodenhülse einbetonierte oder fest verankerte Sachen sind innerhalb dieser Entschädigungsgrenze bis maximal 10.000 EUR versichert

Es gilt die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung von 30.000 EUR.

› Außenbewirtschaftung – Schäden durch Sturm

(seit Juli 2025)

Mitversichert im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen gelten abweichend von 5.b.bb der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Sturm und Hagel nachstehend aufgeführte, bewegliche Sachen der Betriebseinrichtung auf dem Versicherungsgrundstück während der Saisonzeit der Terrassenbewirtung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze: Stühle, Tische, Sonnenschirme, Loungemöbel, Heizstrahler- und Wärmelemente.

Als Sicherheitsvorschrift gemäß 7.1.a der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung gilt vereinbart: Die Sonnenschirme sind gemäß den werkseits garantierten Windgeschwindigkeiten, spätestens aber ab einer Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde) vom Versicherungsnehmer zu schließen

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR je Schadenereignis.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 30.000 EUR. Nicht mittels Bodenhülse einbetonierte oder fest verankerte Sachen sind innerhalb dieser Entschädigungsgrenze bis maximal 10.000 EUR versichert.

Es gilt die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung von 30.000 EUR.

In der Gebäudeversicherung gilt vereinbart

› Kosten für Nagetierbiss an Gebäuden

In Erweiterung der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer gilt vereinbart:

Im Rahmen der Feuerversicherung ersetzt der Versicherer auch Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die unmittelbar durch Nagetierbiss (z.B. Marder) entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Versichert gelten ausschließlich Schäden innerhalb Deutschlands.

Wird durch den Versicherungsfall ein bestehender Schaden erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung des bestehenden Schadens erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenereignis.

› Diebstahl und böswillige Beschädigung der Wärmepumpenanlage

(seit August 2023)

Sofern die Gefahr „Unbenannte Gefahren“ versichert ist, gilt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen abweichend von 5.e der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren das Abhandenkommen durch Diebstahl oder die böswillige Beschädigung von fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundenen, betriebsbereiten Wärmepumpenanlage bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Selbstbeteiligung analog Gefahr „Unbenannte Gefahren“.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR je Schadenereignis.

Es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 50.000 EUR.



Dr. Nils Reich



Volker Buchem